

Übersicht über die Rücklagen 1.000 Euro (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand zu Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklage	2.681	357	648	2.390
2. Sonderrücklagen				0
Kultur	22	0	5	17
Gebührenaussgleich Abw	116	0	116	0
Abschreibungserlöse zu	341	36	0	377
Gebührenaussgleich Wa	193	0	0	193
Abwasser WBZ	0	237	0	237
Wasser WBZ	30	22	0	52
2.9. Summe 2	3.383	652	769	3.266

	Nachrichtlich ¹⁾	
Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre in €		
	2019	13.496.465
	2020	13.071.540
	2021	13.780.518
Durchschnitt der letzten 3 Jahre		13.449.507,67
hiervon eins vom Hundert		134.495,08

1) Berechnung aufgrund der Haushaltsansätze in den drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III 0.2

Übersicht ^{)}**
über die Schulden
1000 Euro
 (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Markt Isen

Art	Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	im Haushaltsjahr				Stand am Ende des Haushalts- jahres
		Kreditaufnahme	Sonst. Zugänge	Tilgung	Sonst. Abgänge	
1	2	3	4	5	6	
1. Schulden aus Krediten von/vom						0
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						0
1.2. Land						0
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden						0
1.4. Zweckverbänden und dgl.						0
1.5. sonstigen öffentlichen Bereich						0
1.6. Kreditmarkt (Bereich 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZV-KommGrPI)	7.082	5.359		1.286		11.155
Summe 1	7.082	1.585	0	1.010	0	11.155
davon entfallen auf Maßnahmen, die über- wiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV-AllZVKommGrPI- Nr. 3.3.).	1.245	0		100		1.145
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen						0
3. Äußere Kassenkredite				Zahlungen im Haushaltsjahr		0
4. Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kre- ditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	901	0	2	0	0	903

1) Die Angaben für wirtschaftliche und diesen durch Rechtsverordnungen gem. Art. 95 Abs. 4 GO gleichgestellte nichtwirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind zu Nrn. 1 (ohne Untergliederung), 3 und 4 jeweils in besonderen Abschnitten darzustellen.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III. 0.2

***) Die Verschuldung eines Kommunalunternehmens ist in einem besonderen Abschnitt anzugeben (siehe Erl. 4 und 5 zu Art. 98 GO).